

Der Landrat

des Kreises Stormarn
- Kommunalaufsichtsbehörde -



Kreis Stormarn • 23840 Bad Oldesloe

Unabhängige Wählergemeinschaft Ammersbek
Herrn
Dieter Cordes
Wulfsdorfer Weg 31
22949 Ammersbek

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Hermann Harder

Gebäude: A, Raum: 230
Tel.: 0 45 31 / 160 - 246, Fax.: 0 45 31 / 160 77 246
E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 14/082-10/11/17

30. März 2011

Fachaufsichtsbeschwerde in Sachen 8. F-Plan-Änderung Ammersbek

Sehr geehrter Herr Cordes,

die Fachaufsichtsbeschwerde der UWA vom 15.03.2011 gegen die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ammersbek habe ich geprüft. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen würden.

Die Planungshoheit der Gemeinden, d.h. das Recht, in eigener Verantwortung Bauleitpläne aufzustellen zu dürfen, ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Konzentrationsflächenplanung für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ergibt sich –wie Sie zutreffend ausführen- aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Insoweit ist zunächst ein Rechtsverstoß der Gemeinde Ammersbek nicht erkennbar.

Dass nach Ihrer Auffassung nach Gesprächen des Bürgermeisters mit Landwirten kein „*Interesse an der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen inkl. der Ausweisung von Sonderbauflächen*“ bestehen soll, berührt das laufende F-Plan-Änderungsverfahren übrigens nicht. Bei diesen (größeren) Gemeinschaftsanlagen handelt es sich nicht (mehr) um privilegierte Anlagen im Sinne von § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB. Diese Anlagen könnten nur im Rahmen eines Bebauungsplanes realisiert werden. Es handelt sich daher um unterschiedliche Sachverhalte.

Ein Rechtsverstoß ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass für das bisherige Verfahren Kosten entstanden sind, die nach Ihrer Einschätzung „unnötig“ sind. Die Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich ohne Einschränkung durch eine finanzielle Wertgrenze garantiert. Die im Rang unter der Verfassung stehenden Regelungen der Gemeindeordnung



über das Gemeindegewirtschaftsrecht (u. a. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns nach § 75 GO) können die Planungshoheit der Gemeinden nicht „aushebeln“. Eine wie auch immer geartete Wertgrenze, ab der der Gemeinde das Recht auf Planungshoheit entzogen werden darf, besteht nicht. Der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde hat daher keine gesetzlichen Befugnisse, die Einstellung des Verfahrens zur 8. F-Plan-Änderung der Gemeinde Ammersbek anzuordnen.

Unabhängig davon unterliegt die 8. F-Plan-Änderung der Genehmigung durch das Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Das Innenministerium wird bereits im laufenden Verfahren zur Aufstellung der 8. Änderung beteiligt. Die abschließende fachliche Prüfung der F-Plan-Änderung obliegt insoweit dem Innenministerium und nicht dem Landrat.

Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, das Verfahren zur 8. Änderung des F-Plans fortzuführen.

Im Interesse eines einheitlichen Informationsstandes der Verfahrensbeteiligten habe ich der Gemeinde Ammersbek eine Kopie dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hermann Harder